



Anlage zur Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.07.2016 des Reit- u. Fahrvereins Wilhelmshaven e.V.

Satzungsänderung

derzeit gültige Satzung

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 2: Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

§ 9 Rechte und Pflichten

Absatz 4: ./.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Absatz 1: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Boxenpensionen und Umlagen werden vom Vorstand bestimmt und sind in der Beitragsordnung festgehalten.

Absatz 2: Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

neue Satzung

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 2: Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

ergänzt durch Satz 2: Das fördernde Mitglied ist bereit, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder oder materiell zu unterstützen.

§ 9 Rechte und Pflichten

neu **Absatz 4:** Die ordentlichen Mitglieder zwischen 15 u. 65 Jahren haben in dem vom Vorstand festgelegten Umfang Arbeitsdienst zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird ein Ausgleich in Geld (Arbeitsdienstersatzentgelt) in der vom Vorstand beschlossenen Höhe fällig.
Grundlage hierfür ist die Arbeitsdienst- u. Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

neu **Absatz 1:** Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld, Aufnahmegebühren, Umlagen, Boxenpensionen, Reitgelder und Arbeitsdienstersatzentgelte erhoben. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Boxenpensionen, Reitgelder und des Arbeitsdienstersatzentgelts werden vom Vorstand bestimmt und in der Beitragsordnung und Arbeitsdienstordnung festgehalten.

neu **wird jetzt Absatz 3**

Absatz 4: ./.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Absatz 1: Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Die Reiterklausel führt folgende Adresse:
Reiterklausel, Freiligrathstr. 117, Beim Pumpwerk 14 in 26384 Wilhelmshaven.
Ordentliche und außerordentliche Versammlungen werden durch einen für alle Mitglieder gut sichtbaren Aushang im Info-Kasten des Vereins (Reiterklausel) veröffentlicht.

§ 21 Ordnungen und Ausschüsse

Absatz 1: Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand Ordnungen.
Er veranlasst

- eine Beitragsordnung
- eine Betriebsordnung
- einen Einstellvertrag
- eine Weide- u. Paddockordnung
- eine Arbeitsdienstordnung.

Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.

neu **Absatz 2:**

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und nur zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

neu **Absatz 4:**

Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug (30 Tage nach Fälligkeit), erhebt der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,-- € zuzüglich der gültigen Portokosten und Verzugszinsen.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Absatz 1: Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Mitglieder werden durch Aushang im Infokasten des Reit- und Fahrverein Wilhelmshaven e. V. (Reiterklausel) informiert. Die Reiterklausel führt folgende Adresse:
Reiterklausel, Freiligrathstr. 117, Beim Pumpwerk 14 in 26384 Wilhelmshaven.
Die Frist beginnt mit den auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 21 Ordnungen und Ausschüsse

neu **Absatz 1:**

Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand Ordnungen und schließt mit den Pferdegeignern Einstellerverträge ab.
Er veranlasst

- eine Beitragsordnung
- eine Betriebsordnung
- eine Weide- u. Paddockordnung
- eine Arbeitsdienstordnung.

Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.